Statuten des Hockeyclubs HC Eisbären St. Gallen

I. NAME und ZWECK

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen „HC Eisbären St. Gallen" besteht ein Verein gemäss ZGB Artikel 60ff. Der Verein hat seinen Sitz in der Eishalle Lerchenfeld, Zürcher Strasse 152, 9014 St. Gallen.

Art.2 ZWECK

Der Verein bezweckt die regionale Förderung des Eishockeysportes sowohl für die Jugend als auch für Aktiven. Die Jugendsportförderung ist prioritär im Sinne einer Breitensportförderung zu verstehen und sekundär im Sinne leistungsgerechten Begabtenförderung durch Organisation, einer Vorbereitung und Teilnahme an Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspielen ausgerichtet. Der Verein fördert den Aktiven-Eishockeysport durch Organisation, Vorbereitung und Teilnahme an Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspielen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. VERBANDSMITGLIEDSCHAFT

Art.3 VERBANDSMITGLIEDSCHAFT

Der HC Eisbären St. Gallen ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation SIHF und ist als solches deren Statuten und Reglementen unterstellt. Als Nachwuchs- und Amateursportverein ist er der SIHF Abteilung Regio League zugeordnet.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art.4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im Verein erwirbt, wer in den Vorstand oder als Nachwuchs- bzw. Aktivspieler, als Trainer oder Schiedsrichter aufgenommen wird. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Weist der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, kann dieser Entscheid vom Gesuchsteller mit einem Antrag auf Aufnahme an die nächste Hauptversammlung weitergezogen werden. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig ohne weitere Antrags- und Entscheidungsmöglichkeiten zu Gunsten des Gesuchstellers. Dem Gesuchsteller muss an der Hauptversammlung die Möglichkeit zur persönlichen Anhörung gewährleistet werden.

Art.5 AKTIVE/NACHWUCHS

Als Aktiv- und Nachwuchsspieler kann jeder aufgenommen werden, der den Eishockeysport ausüben will. Der Verein stellt ihnen die Infrastruktur zur Verfügung. Die regelmässige Teilnahme an den Trainings sind Voraussetzung für den Erhalt der Mitgliedschaft und die Teilnahme am Spielbetrieb.

Art.6 AUSTRITT

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende der Spielsaison möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens Ende März der laufenden Spielsaison an den Vorstand gestellt werden. Es stehen ihm keinerlei Anteile des Vereinsvermögens oder Vereinsmaterials zu.

Art.7 AUSSCHLUSS

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied muss vor dem Ausschlussentscheid durch die Mitgliederversammlung die Möglichkeit haben, persönlich angehört zu werden oder eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Art.8 ERLÖSCHEN

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art.9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen.

IV FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art.10 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Art.11 FINANZIERUNG

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Einnahmen aus Spieler- bzw. Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden
- Werbe- und Fanartikel
- Subventionen
- Ticketeinnahmen

V. ORGANISATION

Art.12 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des nächsten Jahres.

Art.13 ORGANE

Vereinsorgane sind:

a) Die Hauptversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Revisionsstelle

a) DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art.14 ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Die Reihenfolge der Geschäfte ist nicht bindend. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin geleitet. Der/die VersammlungsleiterIn ist stimm- wahlberechtigt.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Traktandenliste
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Protokolle der letzten Hauptversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme Revisorenberichtes
- Decharge des Gesamtvorstandes
- Mutationen
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Ankündigung Termine für nächste Saison
- Anträge

Art.15 EINBERUFUNG DER ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung, Angabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art.16 ANTRÄGE

Anträge gemäss Art.14 dieser Statuten müssen bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich zu Händen des Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden. Über Anträge/Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste enthalten sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, ausser dem Beschluss auf Traktandierung für die nächste Hauptversammlung.

Art.17 STIMM- UND WAHLRECHT

Alle Vorstands- und Vereinsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Bei Minderjährigen wird das Stimm-/Wahlrecht auf die Eltern oder Erziehungsberechtigten übertragen. Die Präsidentin /der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art.18 ERFORDERLICHES MEHR

Bei Abstimmungen und Wahlen anwesenden Stimmen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmen.

Art. 19 AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG (aHV)

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Sind die Voraussetzungen gegeben, muss die HV, analog der Einberufung der regulären Hauptversammlung, den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin bekannt gemacht werden. Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, schriftlich durch den Vorstan zu erfolgen.

b) DER VORSTAND

Art. 20 MITGLIEDERZAHL/ AMTSDAUER

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Hauptversammlung für die Dauer von mindestens 2 Jahren gewählt.

Art. 21a LEITUNG DES VEREINS

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er Ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Zu seinen Aufgaben gehört ferner, die Hauptversammlung vorzubereiten und sowie die Bearbeitung von Anträgen, Anregungen und Beschwerden von Mitgliedern.

Art. 21b FINANZEN DES VEREINS

Für die Finanzkontrolle des Vereins (Nachwuchs und Aktive) benennt der Vorstand ein Vorstandsmitglied, welches während mindestens einem Vereinsjahr die Aufsicht der Finanzen übernimmt und koordiniert. Dem Vorstand muss regelmässig Einblick in die Buchhaltung gewährt werden. Die Vereinsbuchhaltung unterliegt der Revision. Sie muss hierfür rechtzeitig dem Revisor des Clubs in Form einer korrekten und nachvollziehbaren Abrechnung vorgelegt werden

Art. 22 VERTRETUNG DES VEREINS

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postverkehr.

Art. 23 BESCHLUSSFASSUNG

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen.

Art. 24 ENTSCHÄDIGUNG

Die Arbeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch dürfen bei aussergewöhnlichen Aufwänden, die Spesen gegen Beleg zurückerstattet werden. Aussergewöhnliche Aufwände sind alle obligatorischen Veranstaltungen des Verbandes oder sonstige für den Verein oder die Entwicklung des Vereins relevanten Termine, an denen die Verantwortlichen des HC Eisbären St. Gallen teilnehmen müssen. Der Tarif wird anhand eines 2. Klasse Zugbillets ermittelt.

Art. 25 EHRENMITGLIEDER

Der Vorstand ist bemächtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen. Ehrenmitglieder sind Personen, die Aussergewöhnliches für den Verein geleistet haben. Sie sind befreit vom Jahresbeitrag, geniessen lebenslang freien Eintritt für sämtliche Heimspiele des HC Eisbären St. Gallen, werden stets über Neuigkeiten und die aktuellsten Entwicklungen des Vereins informiert und in den Statuten verewigt. Die Eintragung wird durch den Tod nicht gelöscht. Jedem Mitglied ist es erlaubt, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten.

c) DIE REVISIONSSTELLE

Art. 26 REVISION

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres einen Rechnungsrevisor. Ihm obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Er erstattet jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

VI. AUFLÖSUNG ODER FUSION DES VEREINS

Art. 27 AUFLÖSUNG ODER FUSION

Die Auflösung des HC Eisbären St. Gallen oder dessen Fusion kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mit der Genehmigung dieser Statuten durch die Hauptversammlung treten diese in Kraft und die früheren Statuten werden aufgehoben.

Verabschiedet durch die Hauptversammlung vom 14. Juni 2023

Der Präsident

Florian Blatter

Der Aktuar

Cornel Gmünder